

5. Erweiterungsbau des städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde.

Die Bürgerschaft genehmigt das von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, vorgelegte Projekt für die Treppenanlage im städtischen Museum.

6. Ankauf der Grundstücke Tiefer Nr. 6, 7, 8 und 8a und Stavenstraße Nr. 19.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation für Regulierung der Baulinien vorgelegten beiden Verträge und bewilligt die Kaufsumme von M 51 000 und " 17 500 sowie an Kosten und Staatsabgabe " 1 100

insgesamt demnach... M 69 600

auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, für das laufende Rechnungsjahr nach.

7. Auslegung des § 148a (jetzt 186) der Bauordnung.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß in der von der Bürgerschaft am 9. Oktober 1907 beschlossenen neuen Fassung des § 186 der Bauordnung in Abs. 6 Zeile 5 die Worte „zu zahlen sei“ durch die Worte „fällig werde“ ersetzt werden.

8. Erweiterung des Rohwasserrohrnetzes beim Wasserwerk.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten 15 000 M auf Spezialbudget Nr. 1 der Erleuchtungs- und Wasserwerke B II 4 nach.

9. Nachbewilligung für das Elektrizitätswerk.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten 30 000 M auf den Posten C II 7 des Spezialbudgets Nr. 1 nach.

10. Arbeitshaus.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

Mitteilung des Senats

vom 24. Januar 1908.

1. Erweiterungsbau des städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde.

2. Ankauf der Grundstücke Tiefer Nr. 6, 7, 8 und 8a und Stavenstraße Nr. 19.

3. Erweiterung des Rohwasserrohrnetzes beim Wasserwerk.

4. Nachbewilligung für das Elektrizitätswerk.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. d. Mts. bei.

5. Bau einer Wagenhalle für Gefangenwagen und Bewilligung der Kosten für den Gefangenentransport.

Die Deputation für die Straßenreinigung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der berichtenden Deputation seine Zustimmung mit dem Bemerken, daß die Finanzdeputation nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nachdem der Senat am 16. November 1907 dem Beschluß der Bürgerschaft vom 13. November 1907 zugestimmt und sich mit der Einstellung von zwei einspännigen Wagen für den Gefangenentransport, sowie der Unterstellung des Betriebes unter die Aufsicht der Deputation für die Straßenreinigung einverstanden erklärt hat (vgl. Verhdlg. 1907 S. 1183 und 1189), ist von der Baudeputation ein Bauprojekt, betreffend die Errichtung einer Wagenhalle für den Gefangenentransport, ausgearbeitet. Diese Wagenhalle schließt sich an den auf Grund des Berichts der Deputation für die Straßenreinigung am 26. März 1907 (Verhdlg. 1907 S. 211) genehmigten und inzwischen zur Ausführung gebrachten Wagenschuppen nebst Malerwerkstatt auf Fuhrparkstelle II am Hohentor an und entspricht hinsichtlich ihrer Lage dem bereits im Bericht vom 26. März 1907 von der Deputation für die Straßenreinigung gemachten Vorschlage. Im übrigen wird von dieser auf den anliegenden Bauplan und die anliegende Baubeschreibung Bezug genommen, nach der die Baukosten auf 5000 M veranschlagt sind.

Des Ferneren überreicht die Deputation für die Straßenreinigung in den weiteren Anlagen Kostenanschlag über die erforderlichen einmaligen Ausgaben sowie über die laufenden Ausgaben, die durch die Anschaffung von zwei einspännigen Transportwagen, den erforderlichen Pferden und Gerätschaften und den Betrieb erwachsen. Bei Schneefällen oder sonstigen besonderen Hindernissen werden die einspännigen Wagen ausnahmsweise zweispännig gefahren werden müssen. Es sind deshalb für zwei Paar Zweispännergeschirre 700 M eingestellt. Die mit 9400 M jährlich veranschlagten laufenden Ausgaben können für das Budgetjahr 1908 mit drei Viertel des Betrages eingestellt werden, da die Fertigstellung der Wagenhalle und die sonst erforderlichen Vorbereitungen längere Zeit in Anspruch nehmen und es sich im Hinblick hierauf empfiehlt, den Betrieb am 1. Juli 1908 zu eröffnen. Auf der anderen Seite wird es geraten sein, mit dem Bau der Wagenhalle so bald als möglich zu beginnen und die dadurch erwachsenden Kosten auf das diesjährige Budget nachzubewilligen.

Die Deputation für die Straßenreinigung beantragt demzufolge:

- 1) das von der Baudeputation ausgearbeitete Projekt einer Wagenhalle zu genehmigen und die Kosten der Ausführung mit 5000 M auf das diesjährige Budget nachzubewilligen;
- 2) die durch die Anschaffung von zwei Gefangenwagen nebst Pferden und Gerätschaften und den Betrieb erwachsenden einmaligen Ausgaben mit 11 000 M und an laufenden Ausgaben 7050 M auf das Budget 1908 zu bewilligen und für die einmaligen Ausgaben die Übertragbarkeit der einzelnen Positionen untereinander zu beschließen.

Bremen, den 28. Dezember 1907.

Die Deputation für die Straßenreinigung.
(gez.) Dreher. (gez.) H. Nagel.

Unteranlage 1.

Baubeschreibung.

Auf dem Gelände der Fuhrparkstelle II ist die Errichtung einer Wagenhalle für die Polizeidirektion geplant.

Die 12 m lange Halle für die Gefangenen-Beförderungswagen schließt rechtwinklich und unmittelbar an die in diesem Jahre erbaute Malerwerkstatt an. Neben der Wagenhalle sind zwei Räume, der eine für Geräte, der andere für Kutscher, angeordnet.

Die Bauart ist die gleiche, wie bei dem jüngst ausgeführten benachbarten Wagenschuppen.

Die 25 cm starken Außenwände werden den übrigen Gebäuden der Fuhrparkstelle II entsprechend außen mit Zementmörtel gepuht, innen gefügt. Der Fußboden innerhalb der Räume soll als hochkantiges Klinkerpflaster hergestellt werden. Die Bedachung wird als Doppelpappdach ausgeführt werden.

Die Kosten betragen laut anliegenden Kostenanschlages 5000 M.

Bremen, den 26. November 1907.

Die Hochbauinspektion.

J. B.

(gez.) Dhuesorge.

Einverstanden

den 27. 11. 07.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) Büding.

Unteranlage 2.

Kosten für Indienststellung von 2 einspännigen Gefangenwagen.

Einmalige Ausgaben.

1) Beschaffung von 2 einspännigen Wagen je 1250	M	2 500
2) Dazu 2 Reserveäder, 1 Reserveachse, Reservevedel mit Beschlag usw.	"	500
3) Beschaffung von 4 Pferden je 1250	"	5 000
4) " " 3 Einspännergeschirren je 200	"	600
5) " " 2 Paar Zweispännergeschirren je 350	"	700
6) Erste Bekleidung für 3 Kutscher je 150	"	450
7) Pferdedecken, Stallgeräte, Einrichtung der Kutscherstube, Verschiedenes ..	"	650
8) Einrichtung einer an das staatliche bremische Fernspreknetz ange- schlossenen Sprechstelle	"	600
	M	11 000

1—8 sind unter einander übertragbar.

Unteranlage 3.

Kosten für Indienststellung von 2 einspännigen Gefangenwagen.

Laufende Ausgaben.

1) Lohn für 3 Kutscher einschl. Versicherung je 1500	M	4 500
2) Unterhalt der Bekleidung je 60	"	180
3) Ersatz der Pferde, 10 %	"	500
4) Futter, Streu, Hufbeschlag, Tierarzt usw. für 4 Pferde je 800 ...	"	3 200
5) Unterhalt der Geschirre	"	120
6) " " Wagen	"	450
7) Schmier- und Reinigungsmaterial, Heizung, Licht, Verschiedenes ...	"	450
	M	9 400

6. Schärfere Bewachung des Freihafens.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

II ist die Errichtung einer Wagenhal-

efangenen-Beförderungswagen jährlich
em Jahre erbaute Malerwerkstatt u
ne für Geräte, der andere für Küch
dem jüngst ausgeführten benachbarte

den den übrigen Gebäuden der
örtel gepußt, innen gefugt. Der
ges Klinkerpfaster hergestellt wer
geführt werden.

Kostenanschlag 5000 M.

Die Hochbauinspektion.

3. 8.

(gez.) Ohnesorge.

uspännigen Gefangenwagen.

gaben.

1250.....	M	2 3/4
deichsel mit Beschlag usw.	"	5 00
200.....	"	60
ren je 350.....	"	70
tscherstube, Verschiedenes	"	60
ische Fernsprechnetz ange-	"	60
	M	11 00

uspännigen Gefangenwagen.

gaben.

1500.....	M	4 50
.....	"	15
.....	"	50
für 4 Pferde je 800	"	3 20
.....	"	15
.....	"	40
Licht, Verschiedenes	"	40
	M	9 40

des Freihafens.

bahnen hat über diesen Gegen
n Bemerken, daß er seine Erklär
en zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die durch Beschluß der Bürgerschaft vom 15. Mai v. J. angeregten Maß-
nahmen zur Schaffung einer größeren Feuerficherheit an den Häfen sind durch die
Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 5./10. Juli v. J. im übrigen erledigt;
nur wegen der an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zur Berichterstattung
verwiesenen Fragen einer Überwachung der Beleuchtung an Bord der Baumwoll-
schiffe und einer Versorgung dieser Schiffe mit elektrischer Beleuchtung haben die
eingeleiteten Verhandlungen erst jetzt zum Abschluß gebracht werden können. Über
das Ergebnis beehrt sich die Deputation wie folgt zu berichten.

Da sowohl in Bremen wie in Bremerhaven ein großer Verkehr von
Baumwollschiffen stattfindet, mußten die Verhältnisse an den Häfen beider Orte in
Betracht gezogen werden. Die angestellten Ermittlungen ergaben zunächst, daß an
den Häfen I und II hiersebst zur Abgabe von elektrischem Strom für die Beleuchtung
der Schiffe die bestehende Maschinenanlage sowie das vorhandene Kabelnetz ausreichen
und die nötigen Einrichtungen mit nicht allzu großem Kostenaufwand sich treffen
lassen. Was dagegen Bremerhaven anlangt, so ist die regelmäßige Zuführung von
Elektrizität an die Schiffe nicht tunlich, weil das Elektrizitätswerk der dortigen
Hafenanlagen an der Grenze seiner größten Leistungsfähigkeit angekommen ist und
elektrischen Strom zu den beregten Zwecken nicht abgeben kann. Erst nach er-
folgter Erweiterung des Elektrizitätswerks, die projektiert wird und alsbald aus-
geführt werden soll, wird den Schiffen Strom geliefert werden können. Bei der
Bearbeitung des Projekts wird dieser Bedarf in Rücksicht gezogen werden. Zurzeit
haben daher die Bremerhavener Häfen aus der weiteren Erörterung ausgeschieden
und die Verhandlungen auf die Häfen in Bremen beschränkt werden müssen.

Die Deputation hat die Handelskammer um eine gutachtliche Äußerung
darüber ersucht,

- 1) ob eine obligatorische Einführung der elektrischen Beleuchtung an Bord
der Schiffe im Hafen I und II sich empfehle,
- 2) ob im Falle der Bejahung der Frage 1 die Maßnahme auf alle
Schiffe in den beiden Häfen Anwendung finden solle oder nur auf
Baumwollschiffe,
- 3) ob für den Fall der Einführung der obligatorischen Beleuchtung gegen
die mit Rücksicht auf die Schwankungen des Verkehrs in Aussicht
genommene Gebühr in Höhe von 40 J für den Sonnenbrenner und die
Stunde Bedenken zu erheben seien.

Im Einvernehmen mit der Handelskammer, die ihrerseits wieder sich mit
den Schiffahrtsgesellschaften, der Baumwollbörse und der Lagerhaus-Gesellschaft in
Verbindung gesetzt hat, wird empfohlen, gegen eine gleichmäßige Gebühr von 40 J
für Sonnenbrenner und Stunde die elektrische Beleuchtung in den Häfen I und II
für solche Dampfschiffe, die Baumwolle löschen oder laden und die gemäß § 5 der
Hafenordnung (Schiffe mit Explosivstoffen, Petroleum usw.) nur nach eingeholter
Erlaubnis des Hafenmeisters Lösch- und Ladungsarbeiten vornehmen dürfen, obliga-
torisch zu machen, für andere Schiffe aber einen Zwang in dieser Richtung nicht
auszuüben. Segelschiffe, Leichterfahrzeuge und Rähne sollen, vorläufig wenigstens,
vom Beleuchtungszwang ausgenommen werden. Denn einmal werden diese Schiffe
durch die Kosten des elektrischen Lichts verhältnismäßig hoch belastet. Was sodann
insbesondere die Segelschiffe betrifft, so werden diese für den Baumwolltransport
überhaupt nicht benutzt. Bei Leichterschiffen und Rähnen endlich ist die Feuergefahr
schon deshalb geringer, weil diese Schiffe in der Regel mit der Kranbeleuchtung
auskommen und nur ausnahmsweise Licht in die Räume bringen. Auch kommt bei
diesen Fahrzeugen in Betracht, daß sie im Falle eines Brandes mit verhältnismäßig
leichter Mühe verholzt werden können.

Auf Anregung der Direktion der Feuerwehr ist noch erwogen worden, ob
die obligatorische elektrische Beleuchtung auch auf solche Schiffe auszudehnen sein
möchte, die leicht brennbare Faserstoffe, wie Jute, Flachs, Hanf, Heide usw. laden

oder löschen. Hiervon hat jedoch abgesehen werden können, da nach Mitteilung der Handelskammer Zute in größeren Mengen regelmäßig nur in Leuchtern aus Hamburg angebracht wird, die anderen genannten Artikel aber in unseren Häfen nur in verhältnismäßig kleinen Mengen vorkommen.

Zu erwähnen ist noch, daß selbstverständlich die Gebühr lediglich von solchen Schiffen zu erheben sein würde, die mangels eigener Einrichtungen das elektrische Licht hafenseitig geliefert erhalten. Bei der in Aussicht genommenen Gebühr von 40 M für einen Sonnenbrenner und für eine Stunde soll ein Minimalbetrag von 1,60 M für einen Sonnenbrenner und einen Tag erhoben werden. Es steht zu hoffen, daß mit solchen Gebühren die Unkosten für die Stellung des elektrischen Lichts ihre Deckung finden werden, wenngleich eine sichere Berechnung nicht möglich erscheint.

Über die Installation an den Häfen I und II ist folgendes zu bemerken.

Am Hafen II ist die Installation verhältnismäßig leicht zu bewirken, da die Leitungen, die nach den Schiffen führen, an die Beleuchtungsanlagen auf den Kränen unmittelbar angeschlossen werden können. Am Hafen I muß dagegen auf der Nordseite, an der in Zukunft der Baumwollverkehr allein stattfinden soll, in allen Schuppen eine besondere Längsleitung verlegt werden, an die mit besonderen Stöpseldosen die Kräne angeschlossen werden, von denen dann die Stromführung zu den Schiffen mit beweglicher Leitung erfolgt. In den Laderäumen sollen Sonnenbrenner mit je 3 Glühlampen verwendet werden, die durch eine Glasscheibe und Schutzkorb gedeckt sind. Es ist zunächst die Beschaffung von 70 Sonnenbrennern ins Auge gefaßt. Nach dem anliegenden Kostenanschlag*) stellen sich die Anlagekosten für Hafen II und für die Nordseite des Hafens I auf 11 300 M .

Da die Benutzung der Sonnenbrenner in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kranbetrieb steht, so empfiehlt es sich, die Abgabe der Sonnenbrenner, die Feststellung der Benutzungszeit und die Einnahme der Gebühren an die Lagerhaus-Gesellschaft für die Häfen I und II zu übertragen.

Die Anlagen für die elektrische Beleuchtung der Laderäume in den Baumwolldampfern usw. werden der Lagerhaus-Gesellschaft als Betriebsgeräte zu überweisen sein. Die Kosten wird die Lagerhaus-Gesellschaft zu verzinsen haben.

Außer in den Häfen I und II kommt in Bremen ein Baumwollverkehr auch noch im Holz- und Fabrikenhafen und zwar am Hanjaquai der Firma J. H. Bachmann in Frage. Da an diesem Hafen zurzeit noch keine staatlichen Leitungen für elektrischen Strom vorhanden sind, so ist mit der Firma J. H. Bachmann über die Installation und über die Stellung der Sonnenbrenner verhandelt; es werden, da es sich immer nur um einen Baumwolldampfer zurzeit handeln kann, 3—4 Sonnenbrenner nebst Anschlußleitungen genügen, die den Strom von der elektrischen Anlage der Firma J. H. Bachmann erhalten können. Die Firma hat sich verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, wogegen ihr die gleiche Gebühr, wie sie an den Häfen I und II erhoben wird, zustehen soll.

Zur Durchführung der empfohlenen Maßnahmen ist, abgesehen von der Bewilligung der Installationskosten, folgendes erforderlich.

Die Hafenordnung für das Hollauschlußgebiet und den Holz- und Fabrikenhafen bedarf im § 12, der von dem Gebrauch von Licht an Bord der Schiffe handelt, einer Ergänzung dahin, daß Baumwolldampfer und solche Dampfer, die die im § 5 aufgeführten Waren löschen oder laden, zur Beleuchtung der Laderäume nur elektrisches Licht verwenden dürfen, das in den Häfen I und II gegen eine Gebühr von der Lagerhaus-Gesellschaft, im Holz- und Fabrikenhafen gegen eine Gebühr in gleicher Höhe von der Verwaltung des Hanjaquais bezogen werden kann. Die bezügliche Verordnung würde vom Senat zu erlassen sein.

Ferner würde der Hafenmeister von der Deputation die Anweisung erhalten müssen, Baumwolldampfer und solche Dampfer, die die im § 5 der Hafenordnung aufgeführten Waren löschen oder laden wollen, im Hafen I nur an dessen Nordseite, im Holz- und Fabrikenhafen aber nur am Hanjaquai zuzulassen.

*) Der Kostenanschlag ist an der Kanzlei des Bürgeramts ausgelegt.

Endlich würde die Gebührenordnung für die Lagerhaus-Gesellschaft abzuändern sein. Der Entwurf für diese Abänderung, mit dem die Lagerhaus-Gesellschaft sich einverstanden erklärt hat, ist beigelegt.

Die Deputation beantragt, den empfohlenen Anordnungen zur Erhöhung der Feuersicherheit in den städtischen Häfen zuzustimmen und

- 1) die erforderlichen Installationskosten in Höhe von 11 300 M. als weitere Rate des Fonds Erweiterungsbauten zu bewilligen,
- 2) dem anliegenden Entwurf einer Abänderung der Gebührenordnung für die Lagerhaus-Gesellschaft die Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 23. Januar 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

J. S.:

(gez.) Barthausen.

(gez.) Addicks.

Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft zu Bremen.

Unteranlage.

Vom.....1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft wird wie folgt geändert:

1.

Im Abschnitt A unter 5) wird zu a als dritter Absatz eingefügt:

Die Gebühr für elektrische Beleuchtung der Laderäume der Schiffe (Abschnitt B IV f) gemäß § 12 der Hafenordnung wird vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben. Die Lieferung der elektrischen Beleuchtung ist bei der Gesellschaft zu beantragen.

2.

Im Abschnitt B erhält die Ziffer IV folgenden Zusatz:

f. Als Gebühr für die Lieferung von elektrischem Licht zur Beleuchtung der Laderäume gemäß § 12 der Hafenordnung wird erhoben für jeden Sonnenbrenner nebst Leitung für jede Stunde..... M 0,40

Die geringste Gebühr für jeden Sonnenbrenner und jeden Tag beträgt..... " 1,60

Anm. zu f. Die Gebühr ist vom Schiffe zu entrichten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am..... und bekannt gemacht am.....

7. Ankauf von Grundflächen zur Anlegung der Hauptverbindungsstraße nach Oslebshausen.

Über den Ankauf von Grundflächen zur Anlegung der Hauptverbindungsstraße nach Oslebshausen hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hierneben zur Beschlussfassung zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Nachdem Senat und Bürgerchaft die Herstellung einer Hauptverbindungsstraße nach den neuen Hafenanlagen in Oslebshausen, sowie die Enteignung der zur Anlage dieser Straße erforderlichen Grundflächen beschlossen haben (Verhdlg. 1907 S. 1177 und 1213) hat der Eigentümer des ehemaligen Schünemann'schen Grundstücks in Oslebshausen, der Bauunternehmer D. B. Reiners darum ersucht, mit ihm über die Abtretung der zur Anlage dieser Straße von seinem Grundstück erforderlichen Flächenteile, sowie über diejenigen Teile seines Grundstücks, die durch die Durchlegung der Hauptverbindungsstraße für ihn zur Bebauung unbrauchbar werden, in Verhandlung zu treten.

Nach mehreren Verhandlungen gelang es, mit Reiners über den anliegenden Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft sich zu verständigen. Der Staat erwirbt danach die in dem beifolgenden Plane rot angelegten Flächen.

Der Reiners'sche Besitz ist in dem Plane mit starken schwarzen Linien umrandet, die neu festgesetzte Planstraße ist blau eingezeichnet. Reiners hat die Lobbendorferstraße, soweit seine Grundstücke reichen, bereits hergestellt und deren Grundflächen auf den Staat übertragen. Die Parzelle Nr. 792 B wird von der neuen Straßenlinie so durchschnitten, daß die neben der Straße verbleibenden Restflächen für die Bebauung nicht mehr geeignet sind. Der Staat wird daher die ganze Parzelle 792 B erwerben müssen.

Das Grundstück besteht aus guten Bauplätzen an der fertigen Lobbendorferstraße, der Preis von 1,50 M für den Quadratfuß Grundfläche erscheint deshalb angemessen.

Bei der Parzelle 792 G wird durch die neue Planstraße der untere Teil des zur früheren Schünemann'schen Villa gehörenden Parks vollständig abgeschnitten, so daß es sich empfiehlt, diesen Teil mit zu erwerben, da andernfalls ein beträchtlicher Minderwert, den sowohl das Hausgrundstück durch die Abtrennung des Gartens erleidet, als auch der für den unteren abgeschnittenen Teil der Parzelle 792 G entstehende Minderwert zu entschädigen sein wird. Aus diesen Gründen ist auch hier der Preis von 1,50 M für den Quadratfuß Grundfläche als angemessen zu betrachten. Dieser untere Teil des Parks wird später gut als Tauschobjekt für die bessere Abgrenzung der Nachbargrundstücke benutzt werden können.

Die nach dem Vertrage zu erwerbenden Grundflächen sind insgesamt etwa 5500 qm groß, der Gesamtaufpreis wird demnach rund 100 000 M betragen.

Wie sich aus dem Vertrage ergibt, hat Reiners eine durch Anlage der Straße für sein Restgrundstück Kat.-Nr. 792 G etwa erforderlich werdende Futtermauer oder Böschung auf seine Kosten auszuführen. Eine solche Futtermauer oder Böschung wird erforderlich sein, da der dem Reiners verbleibende Teil dieses Grundstücks bedeutend höher liegen wird, als die neu herzustellende Straße.

Die Deputation beantragt hiernach, den mit Reiners abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Die entstehenden Kosten sind aus den der Deputation bewilligten Mitteln für die Enteignung des Straßengrundes der Hauptverbindungsstraße zu bestreiten.

Da Reiners auf Entscheidung drängt, darf um baldige Beschlußfassung gebeten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Weßels.

(gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen den Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Bauunternehmer Diedrich Bernhard Reiners, wohnhaft Woltmershauserstraße Nr. 156 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Herstellung einer Hauptverbindungs-
straße, sowie die Enteignung der
Grundflächen beschlossen haben (Vertrag
des ehemaligen Schünemannschen
Eigenthums D. B. Reiners darun er-
dieser Straße von seinem Grund-
eigenen Teile seines Grundstücks, die
für ihn zur Bebauung unbrauchbar

s, mit Reiners über den anliegenden
Senat und Bürgerschaft sich zu ver-
m beifolgenden Plane rot angelegten

Plane mit starken schwarzen Linien
lau eingezeichnet. Reiners hat die
flächen, bereits hergestellt und dem
Parzelle Nr. 792 B wird von der
ben der Straße verbleibenden Fläche
find. Der Staat wird daher

flächen an der fertigen Lobbendorfer-
tatsfuß Grundfläche erscheint deshalb

e neue Planstraße der untere Teil
den Parks vollständig abgetrennt
zu erwerben, da andernfalls ein
Grundstück durch die Abtrennung der
abgetrennten Teil der Parzelle 792 G
rd. Aus diesen Gründen ist auch
ß Grundfläche als angemessen zu
später gut als Tauschobjekt für die
werden können.

Grundflächen sind insgesamt etwa
nach rund 100 000 M betragen.
Reiners eine durch Anlegung der
92 G etwa erforderlich werdende
zuführen. Eine solche Futtermauer
n Reiners verbleibende Teil dieser
neu herzustellende Straße.

mit Reiners abgeschlossenen Vertrag
is den der Deputation bewilligten
s der Hauptverbindungsstraße

darf um baldige Beifügung

ierung der Baulinien.

) H. G. Schütte.

durch die Deputation für Regulierung
er Diedrich Bernhard Reiners
elbst, ist unter Vorbehalt der
der Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

D. B. Reiners tritt die an der Lobbendorferstraße belegenen, in dem beige-
gehefteten Lageplane vom 20. Januar 1908, gezeichnet „Bahnhof“, rot angelegten
und mit a b c d e f g, h i k l m n o p q und r s t bezeichneten Grund-
flächen, bestehend aus der Kataster-Parzelle 792 B und aus Teilen der Kataster-
Parzellen 792 G, 792 D und 792 J, frei von Hypotheken-, Grund und Renten-
schulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den bremischen Staat ab.
Die abzutretenden Grundflächen, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt
werden soll, sind sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und
Bürgerschaft vollständig freizulegen und dem Bremischen Staate zu liefern. Der
Bremische Staat zahlt dafür an D. B. Reiners nach vollständiger Freilegung,
Lieferung und gesicherter Fassung für jeden Quadratfuß abzutretender Grundfläche
altbremisches Maß Eine Mark und 50 Pfennig. Sämtliche Kosten der Eigentums-
übertragung, sowie die Staatsabgabe und die $\frac{1}{2}\%$ betragende Maklergebühr trägt
der Bremische Staat.

§ 2.

D. B. Reiners ist verpflichtet, bei Herstellung der projektierten Haupt-
verbindungsstraße nach Oslebshausen eine nach Ansicht der Behörde etwa erforderlich
werdende Futtermauer oder Böschung zwischen der neuen Straße und dem ihm ver-
bleibenden Restgrundstück der Kataster-Parzelle 792 G auf seine Kosten herzustellen.

§ 3.

Der auf dem abzutretenden Teil des Grundstücks Kataster-Parzelle 792 G
stehende Pavillon sowie die auf den abzutretenden Flächen stehenden Bäume, Sträucher
und Pflanzen bleiben Eigentum des Herrn D. B. Reiners.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander,
einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei
abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile
zu handeln.

Bremen, den 23. Januar 1908.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) D. B. Reiners.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Mitteilung des Senats

vom 28. Januar 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Untersagung der Anbringung von Reklameeinrichtungen an öffentlichen Straßen S. 71.
2. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Staatsanwaltschaft „ 73.

1. Untersagung der Anbringung von Reklameeinrichtungen an öffentlichen Straßen.

Nach § 90 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879, Gesetzbl. 161, ist das Anbringen von Schaufenstern, Aushängeschildern und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebs, der Kunst und Industrie, die in den Luftraum über der Straße hineinragen, ohne polizeiliche Genehmigung verboten; die hiernach erforderliche Genehmigung wird im Einzelfalle von der Verkehrspolizei erteilt.

Für Einrichtungen der bezeichneten Art, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen, bedarf es in der Regel einer behördlichen Genehmigung nicht. Nur wenn die zu treffende Einrichtung sich als ein Bauwerk im Sinne des § 1 unter a der Bauordnung darstellt, ist eine Bauerlaubnis erforderlich. Die Befugnis der Baupolizeibehörde zur Verjagung der Bauerlaubnis ist aber insofern eine sehr beschränkte, als es sich darum handelt, eine Schädigung des Straßenbildes zu verhindern; sie würde nur auf die Vorschrift des § 20 der Bauordnung gegründet werden können, wonach die straßenwärts belegenen Umfassungswände eine der Bedeutung der Straße entsprechende Ausbildung erhalten müssen. Einrichtungen auf dem Dache eines Hauses werden, wenn sie bautechnisch einwandfrei sind, schwerlich verjagt werden können, selbst wenn sie geeignet sein sollten, ein allgemeines Ärgernis zu erregen.

Die Zulassung solcher Einrichtungen kann indessen unter Umständen einem hervorragenden öffentlichen Interesse widersprechen. Dies gilt in der Stadt Bremen namentlich für den Marktplatz, für den staatsseitig erhebliche Opfer gebracht sind und noch gebracht werden, um ihn in seiner historischen Eigenart zu erhalten. Aber auch für andere Plätze und Straßen wird in einzelnen Fällen die Untersagung von Reklameeinrichtungen gerechtfertigt sein, wenn eine willkürliche Schädigung des Straßenbildes stattfindet und das Privatinteresse des Beteiligten sich billigerweise dem Allgemeininteresse unterzuordnen hat.

Der Senat legt deshalb den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zu den einzelnen Vorschriften folgendes bemerkt.

§ 1.

Es empfiehlt sich nicht, ganz allgemein die Anbringung von Schaufenstern, Aushängeschildern und anderen Reklameeinrichtungen von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle hat sich das bisher von der zuständigen Behörde beobachtete Verfahren durchaus bewährt, das darauf abzielte, den geschäftlichen Interessen möglichst entgegenzukommen. Eine jedesmalige Prüfung, ob eine beabsichtigte Reklameeinrichtung eine Schädigung des Straßenbildes zur Folge haben könne, würde die Behörde in den meisten Fällen

mit unnötiger Arbeit belasten und eine Verzögerung der Ausführung der Einrichtung mit sich bringen, die für den Beteiligten eine empfindliche Schädigung seiner wirtschaftlichen Interessen bedeuten würde. Außerdem läßt sich die Wirkung einer solchen Einrichtung aus den beigebrachten Plänen vielfach nur sehr unvollkommen ersehen; sie hängt meistens von dem Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen und der ganzen Umgebung ab, das oftmals eine auf den ersten Blick sehr bedenkliche Einrichtung hinterher als harmlos und eine anscheinend unbedenkliche als sehr störend empfinden läßt. Die großstädtische Entwicklung führt ferner vielfach zu neuen Einrichtungen, die zunächst dem lebhaften Widerspruch eines Teiles des Publikums begegnen, aber einem vorhandenen Bedürfnis entsprechen und sich in kurzer Zeit so einbürgern, daß sie überhaupt nicht mehr auffallen und daß in der Folgezeit die tatsächlich gerechtfertigte Besorgnis einer Schädigung des Straßenbildes völlig in den Hintergrund tritt. Die Polizeibehörde würde höchstwahrscheinlich in der Praxis gelegentlich doch dazu gedrängt werden, die versuchsweise Anbringung der Einrichtung zu gestatten, wenn der Antragsteller geltend macht, daß die Besorgnis einer Verunstaltung des Straßenbildes nicht gerechtfertigt sei und wenn er sich erbieht, den Gegenbeweis durch eine zunächst auf Widerruf zu gestattende Einrichtung zu erbringen und die endgültige Genehmigung von dem Ergebnis eines solchen Versuches abhängig zu machen.

Die einfachste Regelung ist die, daß man es im allgemeinen bei dem bisherigen Rechtszustande bewenden läßt und nur der zuständigen Behörde das Recht einräumt, offenbare Ausschreitungen der Privatwillkür zu verhindern oder die Beseitigung der auf solchen Ausschreitungen beruhenden Einrichtungen zu verlangen. Wer eine solche Einrichtung trifft, tut dies auf seine Gefahr und muß sich in seinem eigenen Interesse davor hüten, das Straßenbild in einer solchen Weise zu verunstalten, daß ein Einschreiten der Behörde dagegen gerechtfertigt ist.

Schon diese Art der Regelung wird eine gewisse Gewähr dagegen bieten, daß behördlicherseits zu weit gegangen wird, da der Widerruf einer zunächst geduldeten Einrichtung sich als eine Maßregel darstellt, die durch gewichtige Gründe unterstützt sein muß. Sie würde außerdem nur dann als zulässig erscheinen, wenn dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Straßenbildes nicht andere wichtigere Interessen gegenüberstehen, die durch seine Bevorzugung in unbilliger Weise verkürzt werden würden. Wenn hiernach für die Regel nur in seltenen Ausnahmefällen ein genügender Anlaß zum Einschreiten der Behörde gegeben sein wird, ist es um so mehr geboten, solche Plätze und Straßen, die nach ihrer künstlerischen Ausgestaltung oder ihrer historischen Eigenart im öffentlichen Interesse eines besonderen Schutzes bedürfen, wie zum Beispiel der Markt in der Stadt Bremen, von vornherein gegen jede Verunstaltung zu sichern.

§ 2.

Für die im § 90 der Straßenpolizeiordnung vorgesehene Genehmigung entspricht es schon der bisherigen Praxis, daß sie stets nur auf Widerruf erteilt wird. Soweit es einer Bauerlaubnis bedarf, fehlt es zurzeit an einer Vorschrift, die, abgesehen von besonderen Gründen, den Vorbehalt des Widerrufs ermöglichen würde.

Es empfiehlt sich deshalb, im Einklang mit den Vorschriften des § 1 allgemein zum Ausdruck zu bringen, daß jede behördliche Genehmigung der dort bezeichneten Einrichtungen nur als eine widerruflich erteilte anzusehen ist.

Gesetz, betreffend Reklameeinrichtungen an öffentlichen Straßen.

Anlage.

Bom.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Anbringung von Schaukasten, Aushängeschildern und anderen Mitteln der Reklame sowie von ähnlichen Einrichtungen an Bauwerken oder auf unbebauten Teilen von Grundstücken zu unterjagen, sowie die Beseitigung solcher Einrichtungen anzuordnen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Straßenbildes zu bewirken.

An solchen Straßen und Plätzen, die in hervorragender Weise künstlerisch ausgestaltet oder von historischer Eigenart sind, dürfen derartige Einrichtungen nur getroffen werden, wenn eine Schädigung des Straßenbildes nicht stattfindet. Dies gilt in der Stadt Bremen insbesondere für den Marktplatz und dessen nähere Umgebung.

§ 2.

Die Befugnis der zuständigen Behörden, die Anbringung der im § 1 bezeichneten Einrichtungen auf Grund der Bauordnung oder anderer Gesetze oder Verordnungen zu unterjagen, bleibt unberührt. Soweit es für die Herstellung solcher Einrichtungen einer Bauerlaubnis oder einer anderen behördlichen Genehmigung bedarf, gilt diese als nur widerruflich erteilt.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Staatsanwaltschaft.

Nach einem Berichte des Ersten Staatsanwalts sind auf die Positionen II 2 des diesjährigen Budgets der Staatsanwaltschaft im Betrage von 3000 M bereits über 3500 M angewiesen. Dagegen ist nach dem Maße der bisherigen Ausgaben auf die Positionen II 1 und 3 desselben Budgets zu erwarten, daß an diesen erspart werden wird, was bei jener Position fehlt.

Der Senat hat daher die Übertragbarkeit der bezeichneten drei Budget-Positionen beschlossen und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

